

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 37/94

BESCHLUSS

Vom

26. Januar 1995

in dem Rechtsstreit

1. Winfried G., K.-straße , Ka.,
2. I. I.-Datenbank S. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Winfried G., K.-straße , Ka.,

Beklagte,

- a) Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte Wolfgang Gl., Ulrich Ke. und Norbert Sc., M.-straße , L.,
- b) Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Peter E. P., Po.-straße , Z.,

Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte zu a) und b): Rechtsanwälte Werner Se., Werner J. und Angela Kn., J.-straße , Ka. -

Beschwerdeführer

g e g e n

1. Erna Sch.,
 2. Herta B.,
- beide wohnhaft Bu.-straße , Jo.,

Klägerinnen und Beschwerdegegnerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Herbert Ge., H.-straße , Z. -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 26. Januar 1995 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Räfle,
Dr. Wenzel und Schneider

beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 17. November 1994 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 22.845,02 DM

G r ü n d e

I.

Auf die Gegenvorstellungen der Beschwerdeführer vom 14. Oktober 1994 gegen den Streitwertfestsetzungsbeschluß vom 26. September 1994 hat das Oberlandesgericht mit Beschluß vom 17. November 1994 diese Entscheidung teilweise geändert und neu gefaßt. Hiergegen haben die Beschwerdeführer am 2. Dezember 1994 "außerordentliche Beschwerde" eingelegt, der die Klägerinnen entgegengetreten sind.

- 3 -

II.

Durch § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG ist ausdrücklich klargestellt, daß eine Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts an den Bundesgerichtshof nicht zulässig ist. Auf die gesetzliche Gebührenfreiheit (§ 25 Abs. 4 Satz 1 GKG), die für ein zulässiges Beschwerdeverfahren vorgesehen ist (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GKG), können sich die Beschwerdeführer nicht berufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Hagen

Vogt

Räfle

Wenzel

Schneider

